

**Satzung  
der Stadt Lüdenscheid  
zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben  
nach dem Denkmalschutzgesetz  
vom 16.12.1980**

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 15.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Ausschuß nach dem Denkmalschutzgesetz**

- (1) Als Fachausschuß für die Vorbereitung der parlamentarischen Entscheidung nach dem Denkmalschutzgesetz wird der Kulturausschuß bestimmt.
- (2) Soweit Baudenkmäler betroffen sind, ist der Bauausschuß und bei Denkmalbereichen der Planungsausschuß zu beteiligen.

§ 2

**Zuständigkeiten**

Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz treffen

- a) der Rat, soweit dieser nach der GO ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht;
- b) der Hauptausschuß in allen anderen Angelegenheiten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Stadtdirektor gehören und nicht Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind;
- c) der Kulturausschuß, soweit ihm Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind;
- d) der Stadtdirektor, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3

**Sachverständige Bürger**

An den Beratungen des Kulturausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.1980

Der Bürgermeister

Dietrich